

Seminar EURORAI 12. bis 14. Mai 2004

Die regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle und die Prüfung von Rundfunk- und Fernsehanstalten

Erfahrungen aus den Prüfungen bei Beteiligungsunternehmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Beate Leubner

Dessau, 7. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Themen, die bis jetzt im Rahmen dieses Seminars behandelt wurden, haben einen breiten Überblick über die Rechtsgrundlagen für und die Durchführung von Prüfungen bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die möglichen Prüfungsinhalte gegeben.

Der letzte Themenkomplex des Seminars betrifft die Erfahrungen aus in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen im Beteiligungsbereich des MDR. Ich werde versuchen, Ihnen einen Einblick in die praktische Durchführung der Prüfungen und deren Ergebnisse zu geben.

Die Umsetzung der theoretischen Grundlagen in die Praxis ist oftmals mit vielen kleinen und größeren Problemen behaftet. Diese beginnen

- mit der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner im Unternehmensverbund,
- einem Gegenüber, der tatsächlich Auskunft geben kann und darf,
- und betreffen auch die Anforderung der Unterlagen, die in einzelnen Fällen, sofern sie nicht genau benannt werden können, auch nicht zu erhalten sind.

Durch die Hierarchien im Unternehmensverbund und die Angst der Rundfunkanstalt, möglicherweise Information an die Rechnungshöfe weiterzugeben, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden darüber hinaus innerhalb der Anstalt und des Beteiligungsbereichs alle ausgereichten Unterlagen kopiert und vorgehalten. Aber dies sind die Probleme, die jeder Prüfer aus einem Prüfverfahren kennt.

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass die Prüfung beim MDR auch dadurch etwas besonderes ist, dass es sogar eine Dienstanweisung über den Umgang mit den Rundfunkprüfern gibt.

Ausgehend von Prüfungen im Beteiligungsbereich des MDR stelle ich mein Referat unter folgende Fragen:

1. Warum gewinnen Beteligungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zunehmend an Bedeutung ?

2. Warum werden Prüfungen im Beteiligungsbereich einer Rundfunkanstalt durchgeführt ?
3. Welche Mittel stehen den Rechnungshöfen zur Verfügung ?
4. Welche Ziele verfolgen die Rechnungshöfe mit Prüfungen im Beteiligungsbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ?
5. Welche Ergebnisse haben die Rechnungshöfe beim MDR erzielt ?
6. Können die Rechnungshöfe Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Beteiligungen treffen ?

Am Beispiel der seit 1998 durchgeführten Prüfungen im Beteiligungsbereich des MDR werde ich auf die genannten Fragen eingehen.

Der MDR ist eine sog. Drei-Länder-Anstalt und wird vom Sächsischen Rechnungshof, dem Thüringer Rechnungshof und dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt gemeinsam geprüft. Die erste Prüfung im Beteiligungsbereich erfolgte in den Jahren 1997 bis 1999 und bezog sich auf die beabsichtigten Auslagerungen des MDR (das sogenannte Outsourcing) und weitere angestrebte Beteiligungen. Auslagerungsvorhaben im vom MDR beabsichtigten Umfang waren bis zu diesem Zeitpunkt in der Rundfunklandschaft neu.

Geplant waren die Auslagerung

- der Technik in Hörfunk- und Fernsehbereich in den Landesfunkhäusern,
- der Außenübertragungstechnik,
- des Audiosystems-service,
- der Ausstattung sowie weiterer Bereiche aus dem Kernbereich

sowie weiterer Bereiche wie Fuhrpark, Buchhaltung, Honorar- und Lizenzbereiche.

Insgesamt wurden vor diesem Hintergrund zeitgleich 6 Gesellschaften gegründet, die aus Auslagerungen hervorgingen.

Der Prozess dauerte beim MDR von ersten Überlegungen bis zur endgültigen Durchführung 3 bis 4 Jahre, während in anderen Rundfunkanstalten dieser Prozess, sofern überhaupt Auslagerungen vorgenommen wurden, einen wesentlich längeren Zeitraum beanspruchte,.

Der MDR ist auf diese Weise als junge Anstalt (gegründet Mitte 1991) insbesondere im Bereich seiner Beteiligungen sehr schnell zu einem Konzern mit verzweigten Beteiligungen angewachsen.

In den letzten drei Jahren haben die Rechnungshöfe zunächst die Vorhaben des MDR sowie daran anschließend einzelne Gesellschaften – sowohl ausgelagerte Betriebsteile als auch eingegangene Beteiligungen – geprüft.

Warum gewinnen Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten zunehmend an Bedeutung?

Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Veranstaltung von Rundfunk. Das heißt ganz kurz: eine Rundfunkanstalt produziert Sendungen für Hörfunk und Fernsehen und leistet damit einen Beitrag zur Information und Unterhaltung der Hörer und Zuschauer. Daneben gehört zum Rundfunkauftrag bspw. auch ein kultureller Auftrag, worunter die Unterhaltung von Rundfunkorchestern und die Durchführung von Konzerten zu zählen ist.

Die Definition des Rundfunkauftrages und die damit verbundenen Aufgaben sind jedoch nicht Inhalt dieses Referats, so dass ich hierauf nicht weiter eingehe.

Durch die Einführung des privaten Rundfunks in Deutschland vor etwa 20 Jahren hat sich die Rundfunklandschaft insgesamt verändert. Neben der Zahl der Rundfunkanbieter hat sich durch die steigende Nachfrage nach Programm auch die Zahl der Produzenten erhöht.

Waren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bisher von einer Struktur gekennzeichnet, in der das Produkt – also das Programm - mehr oder weniger aus einer Hand gefertigt wurde - es existierten in einer Rundfunkanstalt nebeneinander Berufsgruppen vom Ausstatter bis zum Kameramann, der Sekretärin bis zum Produktionsleiter sowie viele andere Berufsgruppen - führte der zunehmende Wettbewerb zu der Notwendigkeit, diese kostenintensiven Strukturen zu verändern.

Um konkurrenzfähig zu bleiben, setzte jetzt ein Umstrukturierungsprozess bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein. Die Strukturen sollten insgesamt flexibler werden, um mit dem Angebot der privaten Rundfunkveranstalter mithalten zu können.

Beim MDR wurde vor diesem Hintergrund über die Auslagerung von Betriebsbereichen nachgedacht. Keinesfalls war jedoch die Auslagerung von sog. Kernkompetenzen beabsichtigt, sondern es wurde lediglich die Auslagerung von Dienstleistungen vorgesehen. Der MDR hat diesen Prozess ab 1996/1997 konsequent vorbereitet und in die Realität umgesetzt, zunächst über die Bildung von internen Service Centern als Übergangslösung, später dann über die Auslagerung von Unternehmensteilen in neu gegründete selbständige Gesellschaften.

Im Vergleich zu den staatsvertraglichen Regelungen anderer Rundfunkanstalten unterscheidet sich der MDR-Staatsvertrag von diesen insofern, als es sich bei allen Beteiligungen um gesetzestechnische Ausnahmeregelungen handelt, ohne die es dem MDR untersagt ist, sich an Unternehmen zu beteiligen, die ausschließlich einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben. Beteiligt sich der MDR dennoch an solchen Gesellschaften, so müssen diese folgerichtig und nachhaltig der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages – der Veranstaltung von Rundfunk – dienen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Damit ist auch deutlich, vor welchen Hintergrund die Rechnungshöfe ihre Prüfauftrag sehen:

- ist die Beteiligung den Rundfunkauftrag zuzuordnen und
- ist die Auslagerung oder Beteiligung wirtschaftlich?

Warum werden Prüfungen im Beteiligungsbereich einer Rundfunkanstalt durchgeführt?

Die Aufgabe der Rechnungshöfe ist die Prüfung der Verwendung der Rundfunkgebühren. Dies umschließt die Gebührenverwendung in der Verwaltung und in allen Bereichen, die nicht primär dem Grundsatz der Programmfreiheit unterliegen.

Die Prüfung der Rechnungshöfe bezieht sich gem. § 35 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag auf die Wirtschaftsführung des MDR im allgemeinen und auf die Betätigung des MDR bei Unternehmen, an denen der MDR unmittelbar und mittelbar beteiligt ist.

War vor der Auslagerung von einzelnen Betriebsteilen wie bspw. der Technik auch die Prüfung der Auslastung und der damit verbundene wirtschaftliche Einsatz derselben ein mögliches Prüfungsthema, ist nach der Auslagerung der Technik in selbständige Unternehmen dies nicht mehr – bzw. nur noch eingeschränkt - möglich.

Allgemein darf eine Auslagerung oder Beteiligung jedoch nicht dazu führen, dass damit die Aufgaben einer Rundfunkanstalt, die vom Rundfunkauftrag begrenzt werden, ausgeweitet werden oder die Ausgaben der Rundfunkanstalt steigen und damit letztendlich einen Gebühreneffekt bewirken.

Andererseits müssen oder sollten Beteiligungen wie eine „Finanzanlage“ bewertet werden, die eine gewisse „Eigenkapitalverzinsung“ erwarten lassen.

Ziel einer Prüfung ist es daher, die Betätigung der jeweiligen Rundfunkanstalt zu bewerten. Im Vorderrund stehen dann unter anderem folgende Fragen:

- wie sieht das Beteiligungsengagement an sich aus und wie wird dies in der Rundfunkanstalt kontrolliert?
- wie sehen die Finanzströme von Rundfunkanstalt zur Gesellschaft und umgekehrt aus?
- welche Vorteile genießt die Gesellschaft durch die Muttergesellschaft?
- werden die Geschäfte zwischen Rundfunkanstalt und Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen abgewickelt?
- können die Gesellschaften ohne die Unterstützung der Muttergesellschaft am Markt existieren?

Welche Mittel stehen den Rechnungshöfen zur Verfügung?

Grundsätzlich muss zu den Prüfungen im Beteiligungsbereich gesagt werden, dass hier die Rechtsgrundlage sehr unterschiedlich ist. In grober Abgrenzung können hier zwei Ausprägungen voneinander unterscheiden werden

1. das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe ist – auch für den Beteiligungsbereich - direkt im jeweiligen Staatsvertrag geregelt,
2. abgeleitet vom Prüfungsrecht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rundfunkanstalt wird mit der Rundfunkanstalt eine Vereinbarung über die Prüfung im Beteiligungsbereich abgeschlossen.

Die Rechnungshöfe der Länder, die am Staatsvertrag des MDR beteiligt sind, haben mit dem MDR im Februar 2002 nach langen Verhandlungen eine Vereinbarung über die Prüfungen im Beteiligungsbereich abgeschlossen. Vorgesehen ist ein abgestuftes Verfahren für

- unmittelbare und mittelbare Mehrheitsgesellschaften des MDR, bei denen den Rechnungshöfen ein Prüfungsrecht auch in den Gesellschaften eingeräumt wird
- unmittelbare und mittelbare Mehrheitsgesellschaften, an denen neben dem MDR auch andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind; hier handelt es sich um einen Bereich, der – so die bisherigen Erfahrungen – aus Sicht der Rechnungshöfe in der Regel nicht mehr als eine Betätigungsprüfung erlaubt, und damit keine Prüfung in den Gesellschaften;
- unmittelbare und mittelbare Minderheitsbeteiligungen, bei denen eine Betätigungsprüfung möglich ist.

Die Betätigungsprüfung wird in der Regel in der Rundfunkanstalt, dort in der Beteiligungsverwaltung, unter Hinzuziehung der erforderlichen Unterlagen durchgeführt. Daneben werden Rückfragen mit den Beteiligten vor Ort erörtert.

Welche Ziele verfolgen die Rechnungshöfe mit Prüfungen im

Beteiligungsbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ?

Welche Ergebnisse haben die Rechnungshöfe beim MDR erzielt?

Die Prüfungen beim MDR lassen sich in drei Themenkomplexe aufgliedern:

1. geplante Auslagerungen und Beteiligungen des MDR
2. Prüfungen in einzelnen ausgelagerten Gesellschaften
3. Prüfung in drei Gesellschaften, in die gleiche Aufgaben ausgelagert wurden (sog. Techniköchter - MCS GmbHs - in den drei Staatsvertragsländern)

Die Rechnungshöfe haben in ihrer ersten Prüfung beim MDR mehrere Ziele verfolgt, darunter:

- wie wurden die Auslagerungen vorbereitet?

- wurden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Vorfeld vorgenommen?
- wie erfolgte die Umsetzung?
- sind besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit den Auslagerungen stehen?
- welche Ziele – materiell und immateriell – verfolgt der MDR?

Der MDR hatte neben einer internen Arbeitsgruppe einen Wirtschaftsprüfer mit der Untersuchung möglicher Auslagerungsbereiche beauftragt. Die Ergebnisse der externen Untersuchung wurde den Rechnungshöfen zur Verfügung gestellt.

Offensichtlich wurde im Laufe der Prüfung, dass die Ergebnisse der internen Arbeitsgruppe in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen kam als der Gutachter. In Folge sich verändernder Rahmenbedingungen – bspw. Steuerfragen - musste auch der externe Gutachter sein Gutachten überarbeiten. In der Endfassung kommt daher auch der Gutachter zu anderen Ergebnissen als im Zwischenergebnis und befürwortet die Vorhaben des MDR. Letztendlich wurden die beabsichtigten Auslagerung mit der Begründung durchgeführt, dass sie auf lange Sicht vorteilhaft sind (der Break-even-Punkt wurde für die unterschiedlichen Auslagerungen für 2018 bis 2025 vorhergesagt). Kurz- und mittelfristig waren Mehrkosten waren erwartet und galten als unabweisbar.

Darüber hinaus war als ein wesentliches Element der MDR-Auslagerungspolitik die sog. Personalgestellung zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter in den von der Auslagerung betroffenen Bereichen haben sich gegen ein Ausscheiden aus dem MDR gewehrt, worauf der MDR das Instrument der Personalgestellung zumindest für die ausgelagerten Bereiche einsetzte. Personalgestellung bedeutet: die Mitarbeiter arbeiten in der ausgelagerten Gesellschaft, bekommen gleiche Gehälter wie beim MDR, die die Gesellschaft wiederum an den MDR erstattet. Wird der gestellte Mitarbeiter für einen Dritten tätig, so ist dieser Teil des Gehalts von der Gesellschaft zu tragen.

Der MDR hat als vorrangige Ziele für seine Auslagerungspolitik genannt

- die Erhöhung der Flexibilität (weniger Fixkosten bspw. durch Abbau von Personalkosten),
- die Erhöhung des Kostenbewusstseins innerhalb des MDR,

- die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und die Nutzung von Synergieeffekten,
- die Möglichkeit, über die jeweiligen Gesellschaften auch Aufträge von Dritten zu akquirieren sowie am Markt als Anbieter aufzutreten,
- den Aufbau einer medienspezifischen Infrastruktur im Sendegebiet in Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der MDR hat darüber hinaus für alle geplanten Maßnahmen unterstellt, dass

- auch eine umfassende Auslagerungspolitik keinen Qualitätsverlust für die Programmerstellung bedeutet und damit der öffentlich-rechtliche Programmauftrag nicht gefährdet wird und
- eine innerbetriebliche Optimierung in ihren Wirkungsmöglichkeiten an ihre Grenzen stößt, während Auslagerungen weitere Vorteile bieten.

Bei ihrer Bewertung sind die Rechnungshöfe zu dem Ergebnis gekommen, dass

- der MDR zwar Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgelegt hat, diese jedoch einen Ermessensspielraum zuließen, der aus Sicht der Rechnungshöfe nicht in jedem Fall die jeweilige Auslagerung befürwortete. Es ist in einigen Fällen zumindest der Eindruck entstanden, dass es sich um eine Auslagerung ohne Rücksicht auf Verluste handelte;
- durch die Personalgestellung die Fixkosten des MDR nicht abgebaut werden. Die Personalgestellung wird im günstigsten Fall vom Übergang eines Mitarbeiters in die Gesellschaft abgelöst. Dies ist jedoch in den seltensten Fällen Ziel der Mitarbeiter. Die Personalgestellung läuft im ungünstigsten Fall erst mit dem Übergang in den Ruhestand aus. Selbst dann bleibt die Belastung für die Altersversorgung beim MDR;
- den ausgelagerten Gesellschaften ein Know-how-Vorsprung erwächst, da sie die Interna des MDR kennen und so anderen Wettbewerbern gegenüber im Vorteil sind;
- aus dem Übergang von technischer Ausstattung ebenfalls ein Wettbewerbsvorteil resultiert, da Anfangsinvestitionen, wie sie bei

anderen Wettbewerbern notwendig sind, zunächst entfallen oder deutlich reduziert sind;

- die Schaffung einer medienspezifischen Infrastruktur nicht zum originären Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gehört und damit auch nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen; als Nebenprodukt ist dies jedoch zu begrüßen, sofern alle anderen Voraussetzungen, die für eine Beteiligung gelten, erfüllt werden.

Die Bewertungen der Rechnungshöfe und des MDR stehen sich zum Teil diametral entgegen, wie der Intendant des MDR Prof. Dr. Reiter auch anlässlich seines Eröffnungsstatements ausgeführt hat.

Können die Rechnungshöfe Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Beteiligungen treffen? Reichen die Prüfungsmöglichkeiten zur Beantwortung dieser Frage aus?

Insbesondere die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einzelner Auslagerungen oder Beteiligung hat die Rechnungshöfe bewogen, einzelne Auslagerungs- und Beteiligungsgesellschaften nach einer bestimmten Zeit erneut zu prüfen.

Für die zwei Folgeprüfungen wurden daher Gesellschaften gewählt, die aus ehemaligen Betriebsteilen des MDR entstanden sind. Die Prüfungen wurden in zwei Blöcke aufgeteilt.

Im **ersten Block** wurden vier Gesellschaften ausgewählt, von denen drei als Auslagerungen zu charakterisieren sind und die vierte eine Unternehmensbeteiligung mit privatem Partner darstellt.

Im Ergebnis zeigt sich für die Gesellschaften mit ausgelagerten Unternehmensbereichen im weitesten Sinn – direkte Auslagerung von Betriebsteilen sowie Randnutzung von Vermögen vor dem Hintergrund, die Errichtung einer medienspezifischen Infrastruktur zu fördern - in den ersten vier Jahren ihrer Gründung, dass nur die massive Unterstützung durch den MDR bzw. über die Führungsholding das Überleben am Markt ermöglicht. Als Kosten der Auslagerung sind aus Sicht der Rechnungshöfe demnach auch die Stützungsmaßnahmen für die Unternehmen zu betrachten, die durch finanzielle Probleme entstehen oder entstanden sind. Darunter fallen z. B.

Darlehen, die an die Gesellschaften im Verbund ausgereicht werden, Rangrücktrittsvereinbarungen und andere Maßnahmen.

Auffällig ist, dass insbesondere das sog. Drittgeschäft der betrachteten Gesellschaften nur bis maximal 10 bis 15 % der Geschäftstätigkeit – in einzelnen Bereichen mit steigender Tendenz - ausmacht und im Durchschnitt darunter liegt. Ein Grund hierfür ist, dass es sich um so spezifische Leistungen handelt – wie z. B. die Vermietung von Übertragungswagen - für die auch die Nachfrage begrenzt ist.

Die Beteiligungen an dem in diesem Zusammenhang betrachteten vierten Unternehmen, das zwischenzeitlich aufgelöst wurde – es handelte sich um die Beteiligung an einem Produktionsunternehmen mit privaten Partnern - wurde demgegenüber aus rein strategischen Gründen eingegangen. Der Bewertungsspielraum der Rechnungshöfe zeigte sich in diesem Fall sehr schwierig. Einerseits können die vom MDR vorgetragenen Gründe für das Eingehen einer strategischen Partnerschaft mit dem Ziel, weitere Märkte zu erschließen, durchaus nachvollzogen werden. Andererseits werden Beteiligungen aus Gebührenmitteln finanziert und diese dürfen nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden. Solange für den MDR keine Verluste aus diesen Geschäften resultieren, ist es auch für die Rechnungshöfe schwierig, hier einen Ansatzpunkt für berechtigte Kritik zu finden. Häufig bleibt uns nur die Möglichkeit, mahnend den Finger zu erheben und die Risiken aufzuzeigen.

Eine Frage die immer wieder gestellt werden muss ist die nach der Zulässigkeit der von einer Tochtergesellschaft angebotenen Dienstleistung. Auch hier bewegen sich die Rechnungshöfe mit der Bewertung auf einem eher unsicheren Boden.

Generell werden die Aufgaben einer Rundfunkanstalt nach

- Kernaufgabe,
- Hilfsfunktion und
- Randnutzen

unterteilt. Gleiche Anforderungen gelten auch für Beteiligungen. Während für die beiden ersten Kategorien unproblematisch sind, führt der Randnutzen – das ist die Weiterverwertung von Vermögen und Betriebsteilen - zu Problemen. Ein aktuelles Beispiel aus den Prüfungen ist hier bspw. die Event-Planung. Bietet eine Gesellschaft im Unternehmensverbund des MDR diese

Dienstleistung an, so handelt es sich aus Sicht der Rechnungshöfe zunächst um eine Leistung, die in keinem Zusammenhang mit dem Rundfunkauftrag steht. Weder ist eine Aufgabenausweitung allein aus wirtschaftlichen Gründen erlaubt. Noch ist die Leistung als Hilfsfunktion für die Programmerstellung zu betrachten.

Im Zusammenhang mit der Randnutzung wird die Argumentation dann jedoch schwierig. Wie sieht die Bewertung aus, wenn die Gesellschaft bspw. die Event-Planung für eine Veranstaltung übernimmt, die in den Studios oder Anlagen der Rundfunkanstalt stattfindet, oder für die bspw. der umfangreiche Fundus herangezogen wird?

Sicher denken einige von Ihnen jetzt, diese Argumentation klingt „an den Haaren herbeigezogen“. Aber genau mit diesem Fragen müssen sich die Prüfer bei Prüfungen im Beteiligungsbereich auseinandersetzen. Die Auslegung der Rechnungshöfe führt hier dann in der Mehrzahl der Fälle zu anderen Ergebnissen als die Auslegung des MDR.

Der **zweite Block** von Beteiligungsprüfungen, der im letzten Herbst begonnen wurde, umfasst drei Gesellschaften, die als technische Dienstleister für den MDR über Outsourcing der gesamten Studioteknik gegründet wurden. In diese Gesellschaften wurde die technische Ausstattung der Studios ausgelagert. Die Prüfung verfolgt die Absicht, einen Vergleich der drei Gesellschaften, die mit identischen Aufgaben betraut sind, vorzunehmen und – sofern möglich – eine Aussage über die Vorteile dieser Vorgehensweise für den MDR gegenüber einer internen Leistungserstellung zu treffen. Unterschiede in den Beteiligungsverhältnissen führen jedoch bereits in der Phase der örtlichen Erhebungen zu Problemen:

- bei zwei der Gesellschaften ist der MDR / die Führungsholding Mehrheitsgesellschafter, wodurch auch die Prüfung in der Gesellschaft möglich ist;
- bei der dritten Gesellschaft ist der MDR / die Führungsholding Minderheitsgesellschafter. Die übrigen Gesellschafter haben – obwohl ebenfalls mittelbar öffentlich-rechtlich - lediglich einer Betätigungsprüfung zugestimmt.

Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich zu durchgeführten und laufenden Prüfungen sagen:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Form der Auslagerungen und Beteiligungen setzen enge Grenzen für die Prüfungen durch die Rechnungshöfe.
2. Die Prüfungen vor Ort werden durch die unterschiedlichen Ansprechebenen innerhalb der Rundfunkanstalt verzögert und führen zu langen örtlichen Erhebungen.
3. Die Ergebnisse und die Bewertungen der Rechnungshöfe hängen häufig vom Ermessen ab. In vielen Fällen stehen sich die Aussagen von Rundfunkanstalt und Rechnungshöfen gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist dann auch die Beantwortung der Frage, ob Auslagerungen oder Beteiligungen wirtschaftlich sind, erschwert.
4. Auch ermöglichen die Ergebnisse aus Prüfungen im Beteiligungsbereich es den Rechnungshöfe insgesamt nicht, Einsparpotential aufzuzeigen.

Die Erfahrungen bei der Durchführung von Prüfungen zeigen – so ist zumindest meine persönliche Sicht - insgesamt mehr Grenzen als Möglichkeiten.

Dennoch darf die Prüfung im Beteiligungsbereich nicht komplett ausgeblendet werden und muss in die Prüfungen durch die Rechnungshöfe einbezogen werden, da immer die Finanzsituation der Rundfunkanstalt im weitesten Sinn betroffen ist.